



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 8/2009

Düsseldorf, den 30. März 2009

Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden
Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 2009

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 16.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert am 18.11.2008 (GV.NRW. 2008 S. 710), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Weiterbildenden Masterstudiengangs

(1) Inhalt des Weiterbildenden Masterstudiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Juristen relevanten Regeln des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechtes. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Weiterbildende Studiengang gliedert sich in sieben Module:

- Modul 1: Grundlagen des Kennzeichenrechts
-
- Modul 2: Grundlagen des Patentrechts
-
- Modul 3: Verwandte Grundlagen und Schutzrechte
-
- Modul 4a: Spezialisierung im Kennzeichenrecht
-
- Modul 4b: Spezialisierung in technischen Schutzrechten
-
- Modul 4c: Spezialisierung in verwandten Grundlagen und Schutzrechten
-
- Modul 5: Vertiefung

In den Modulen 1 bis 3 werden die allgemeinen Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes vermittelt. Module 4a, 4b und 4c dienen der Vertiefung der Grundlagen und ermöglichen eine Spezialisierung auf einzelnen Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes. Modul 5 beinhaltet die Masterarbeit und bietet in

Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen. Zwischen den Modulen wird den Studierenden Gelegenheit zur Ableistung eines Praktikums gegeben. Die Module 1 bis 3 sind Pflichtmodule. Die Module 4a, 4b und 4c sind Wahlpflichtmodule, von denen zwei absolviert werden müssen.

(3) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul 5 sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare) und die Masterarbeit anzufertigen.

(4) Der Weiterbildende Studiengang soll sich über zwei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden in den ersten drei Modulen, mindestens 3 Semesterwochenstunden in den Modulen 4a, 4b und 4c sowie mindestens 4 Semesterwochenstunden im fünften Modul erstrecken. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

2.) In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend kann der Studiengang auch mit einer Studiendauer von vier Semestern absolviert werden.“

3.) § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Module 1, 2, 3 und 5 des Weiterbildenden Studiengangs sowie zwei der Module 4, 4b und 4c müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 3 werden jeweils 7 Credit Points, für den erfolgreichen Abschluss der Module 4a, 4b und 4c jeweils 4,5 Credit Points vergeben und für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 5 weitere 30 Credits Points, wovon 10 Credit Points auf die beiden Pflichtseminare und 20 Credit Points auf die Masterarbeit entfallen. Dabei sind die Module 1, 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt und die Abschlussprüfung

erfolgreich absolviert wurde. Die Module 4a, 4b und 4c sind erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 3 Semesterwochenstunden belegt und darin zwei Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. Das Modul 5 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt, zwei Prüfungen in Seminaren erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit erfolgreich angefertigt wurde. Die Credit Points für Modul 5 können auch separat erworben werden, indem entweder die zugehörigen Seminararbeiten oder die Masterarbeit erfolgreich absolviert werden. Bei einem von der Regelstudienzeit abweichenden Studienverlauf gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(2) In Vorlesungen oder Kolloquien werden von den Dozentinnen und Dozenten benotete mündliche Prüfungen oder benotete schriftliche Arbeiten (Klausuren, Testate) angeboten. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt in jedem Modul 15 Minuten pro Kandidat. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. Eine Seminararbeit soll einen Umfang von 25 Druckseiten haben. Seminare und schriftliche Prüfungen werden von einem Erst- und einem Zweitgutachter bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der jeweiligen Arbeiten bzw. Seminare aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern sie mindestens ausreichend (4 Punkte) sind. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.“

4.) In § 9 wird nach Absatz 1 Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 Druckseiten haben.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5.) § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote des Weiterbildenden Studiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 40 vH aus Modul 5, zu weiteren je 15vH aus den Modulen 1 bis 3 und zu je 7,5 vH aus den zwei Wahlpflichtmodulen 4a/4b/4c. Die Noten der Module 1 und 2 werden aus der erbrachten Prüfungsleistung (§ 7 Abs. 1 und 2) gebildet. Die Noten der Module 4a, 4b und 4c werden aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet. Wurden in einem Modul mehr Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so wird die Note aus den besten Prüfungen gebildet. Wurden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so gehen die besten beiden Wahlpflichtmodulnoten in die Endnote ein. Die Noten des Moduls 5 werden aus den Einzelnoten der Seminare (je Seminar 25 vH der Modulnote bzw. 10 vH der Gesamtnote) und der Masterarbeit (50 vH der Modulnote bzw. 20 vH der Gesamtnote) gebildet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 20.01.2009.

Düsseldorf, den 16.03.2009

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.